

Gemeinderat Horw
Gemeindehaus
6048 Horw

Horw, 07.09.2023

Einsprache gegen das Baugesuch Rainlihöhe 17, Horw

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Wir erheben Einsprache gegen das erwähnte unvollständige Baugesuch und beantragen, es zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Dies begründen wir wie folgt:

§ 11 des kantonalen Energiegesetzes stellt die Änderung bestehender Bauten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 % des Gebäudeversicherungswertes übersteigen, den Neubauten gleich. Das Baugesuch nennt zwar nur Fr. 600'000.- Baukosten. Diese werden aber oft viel zu tief angegeben und sind nicht verbindlich. Entscheidend ist, dass die Nutzfläche fast verdreifacht wird (von 104 auf 302 m²). Damit ist bei einem Neubau der erforderliche Prozentsatz sicher überschritten. Wir gehen also davon aus, dass das KEnG anwendbar ist.

§ 15 des kantonalen Energiegesetzes verlangt, dass ein Teil der benötigten Elektrizität auf dem, am oder im Gebäude erzeugt wird. Da die beantragte neu zu schaffende Energiebezugsfläche jene des bestehenden Gebäudes um mehr als 20% übertrifft, kann das Bauvorhaben von dieser Pflicht nicht befreit werden (§ 15 der kantonalen Energieverordnung).

Die Gesuchsteller zeigen weder die minimal zu installierende Leistung auf (§ 14 Abs.1 KEnV), noch legen sie dar, wie sie diese Pflicht erfüllen werden, oder weshalb sie es vorziehen, stattdessen die geforderte Ersatzabgabe zu leisten.

Wir ersuchen Sie, den Regierungsrat in seinem Bestreben, die Eigenstromerzeugung zu fördern, zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident